



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 09.01.2014

2014/019
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2014	
Rat der Stadt	06.02.2014	

Betreff

Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei der Buchungsstelle 61.01.537400
- Aufwendungen für das Einheitslastenabrechnungsgesetz -
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der der Stadt genehmigt die von Herrn Bürgermeister Beisenherz und Herrn Ratsmitglied Claus am 18.12.2013 getroffene Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs.1 der Gemeindeordnung NRW zur Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel bei der Buchungsstelle 61.01.537400 – Aufwendungen für das Einheitslastenabrechnungsgesetz – in Höhe von 669.802,45 EUR.

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Sachverhalt

Mit Abrechnungsbescheid vom 11.12.2013 hat die Bezirksregierung Münster den Abrechnungsbescheid über die einheitsbedingten Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 übersandt.

Dieser Bescheid basiert auf dem Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW-ELAG) vom 09.02.2010 (GV. NRW S 127), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAGÄndG) vom 03.12.2013 (GV. NRW S. 724).

Aus diesem Bescheid ergeben sich für die Stadt Castrop-Rauxel die nachfolgend aufgeführten Abrechnungsbeträge für die Jahre 2007 – 2011:

2007: - 977.174,98 €
2008: - 726.984,88 €
2009: - 328.759,20 €
2010: - 112.968,71 €
2011: - 228.074,54 €

Auf die Geltendmachung des sich auf Grund des festgesetzten endgültigen Abrechnungsbetrags gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel ergebenden Anspruchs des Landes wird für die Jahre 2007 und 2008 gemäß vorliegendem Bescheid verzichtet.

Der sich für die Jahre 2009 – 2011 ergebende Anspruch des Landes gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 ELAG mit der Auszahlung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 am 20.12.2013 verrechnet.

Der Abrechnungsbetrag beläuft sich insgesamt auf 669.802,45 €.

Rein abrechnungstechnisch wird durch die Verrechnung mit der Auszahlung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz lediglich die zu vereinnahmende Summe reduziert. Das Bruttoprinzip verbietet jedoch eine solche Verrechnung. Es ist daher erforderlich, entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die zum Ausgleich der Forderung eingesetzt werden können.

Verfahrenstechnisch werden die Zahlung aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz und die Forderungen aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz zwar miteinander verrechnet, im Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel sind die Erträge/Einzahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz und die Aufwendungen/Auszahlungen gemäß dem Einheitslastenabrechnungsgesetz jedoch getrennt voneinander abzubilden.

Da die Forderungen des Landes Nordrhein-Westfalen erst im Laufe des Jahres 2013 beziffert wurden und nicht bekannt war, wann ein entsprechender Festsetzungsbescheid erlassen wird, konnten in den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2013 noch keine entsprechenden Haushaltsmittel eingestellt werden.

Für das Jahr 2014 wurden bereits mögliche Forderungen für das Abrechnungsjahr 2012 berücksichtigt und entsprechende Mittel eingestellt.

Die im Jahr 2013 benötigten Mittel mussten daher außerplanmäßig bei der Buchungsstelle 61.01.537400 – Aufwendungen für das Einheitslastenabrechnungsgesetz bereitgestellt werden. Entsprechende Deckungsmittel in Höhe von 669.802,45 € standen

bei der Buchungsstelle 61.01.442700 – Erstattung von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen – zur Verfügung.

Über die Bereitstellung der zusätzlich benötigten Haushaltsmittel muss im vorliegenden Fall der Rat der Stadt Castrop-Rauxel entscheiden, da Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € als erheblich anzusehen sind und damit der Zustimmung des Rates bedürfen.

Da die nächste Ratssitzung erst für den Februar 2014 terminiert war, war eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen, um eine fristgerechte Mittelbereitstellung zum 20.12.2013 gewährleisten zu können.

Herr Bürgermeister Beisenherz und Herr Ratsmitglied Claus haben am 18.12.2013 die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen. Diese Entscheidung ist dem Rat der Stadt gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.